



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

10/SN-219/ME

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2010

GZ 302.147/001-5A4/10

Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Entrichtung eines Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrages (GESBG) erlassen wird, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden, mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die PharmMed Austria GmbH errichtet wird, erlassen und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert wird, mit dem ein Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung und Kostentragung bundesgesetzlich geregelter Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen eingerichtet wird (Bundes-Tierseuchenfondsgesetz), erlassen und das Tierseuchengesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2010
GZ 302.147/001-5A4/10

Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Entrichtung eines Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrages (GESBG) erlassen wird, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden, mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die PharmMed Austria GmbH errichtet wird, erlassen und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert wird, mit dem ein Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung und Kostentragung bundesgesetzlich geregelter Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen eingerichtet wird (Bundes-Tierseuchenfondsgesetz), erlassen und das Tierseuchengesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 28. Oktober 2010, GZ BMG-90200/0035-II/2010, erfolgte Übermittlung der im Betreff genannten Entwürfe und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zu Art. X1 - Bundesgesetz über die Entrichtung eines Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrags:

Der Entwurf sieht vor, dass künftig ein Finanzierungsbeitrag für die Aufgabenwahrnehmung der amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz eingehoben werden soll.



GZ 302.147/001-5A4/10

Seite 2 / 5

Die Erläuterungen beziffern den Finanzierungsbedarf der Agentur mit rd. 63,5 Mill. EUR jährlich. Künftig soll die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung der AGES im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit (ausgenommen Bereiche, die künftig durch die PharmMed Austria GmbH besorgt werden sollen) durch Beiträge von Lebensmittelherstellern, Groß- und Einzelhändlern, Trinkwasserversorgern und Gemeinschaftsverpflegern (das sind Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe) in Höhe von 35,8 Mill. EUR, und von agrarischen Unternehmern in Höhe von 7,7 Mill. EUR - sohin durch die neu geschaffenen Einnahmen in Höhe von insgesamt 43,5 Mill. EUR - erfolgen. Die Kosten der Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der AGES sollen weiterhin durch Basisbeiträge des Bundes in Höhe von 20 Mill. EUR jährlich gedeckt werden. Darüber hinaus halten die Erläuterungen fest, dass die vorgeschlagenen Regelungen bei den Unternehmen Verwaltungskosten von jährlich 2,28 Mill. EUR verursachen werden.

Der Rechnungshof hält zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen fest, dass die Darstellung der einnahmenseitigen Wirkungen den Anforderungen des § 14 BHG entsprechen.

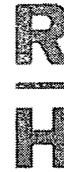
Abschließend weist der Rechnungshof darauf hin, dass zwar laut den Erläuterungen bei Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen, Trinkwasserversorger jedoch künftig einen - in den Erläuterungen nicht näher bezifferten - Beitrag zum Anteil „Einzelhandel“, der insgesamt 23,4 % der geschätzten Einnahmen von 35,8 Mill. EUR beträgt, zu leisten haben werden.

Zu Art. X3 - Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG):

Durch den vorgeschlagenen Entfall des Bundesbeitrags in der bäuerlichen Unfallversicherung und die Anhebung des von Versicherten zu leistenden Beitragssatzes ab 2013 soll es nach den Erläuterungen zu Ersparnissen für den Bund in Höhe von jährlich 28,9 Mill. EUR kommen. Die allgemeine Rücklage der SVA der Bauern beträgt im Jahr 2010 rd. 47 Mill. EUR und soll für die Zwecke der Kompensation der reduzierten Beiträge des Bundes aufgelöst werden.

Weiters soll gemäß dem vorgeschlagenen § 30 Abs. 1 BSVG der vom Versicherten zu leistende Beitragssatz ab 2013 (siehe hiezu die Übergangsbestimmung in § 329 Abs. 2) um ein Drittel von derzeit 1,9 % auf 2,53 % angehoben werden, um die Gesamtbeitragseinnahmen der SVA der Bauern - nach dem vorgeschlagenen Entfall des Bundesbeitrags - aus der Unfallversicherung gleich bleiben zu lassen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die gesamten mit der Erhöhung des Beitragssatzes verbundenen Mehreinnahmen in den Erläuterungen nicht beziffert werden. Die finanziellen Auswirkungen entsprechen daher bei einer Gesamtbetrachtung nicht den Anforderungen des § 14 BHG, nach dessen Abs. 1 Z 2 insbesondere anzugeben ist, wie



hoch die zu erwartenden Einnahmen im laufenden Finanzjahr und den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden.

Zu Art. X5 - Änderung des Bundesgesetzes über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen:

Durch die vorgeschlagene Absenkung der an den Kassenstrukturfonds zu leistenden Mittel des Bundes von derzeit 100 Mill. EUR jährlich auf 40 Mill. EUR jährlich wird es zu Einsparungen im Wirkungsbereich des BMG in Höhe von 60 Mill. EUR jährlich kommen.

Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass es durch die dadurch verringerten, zur Verfügung stehenden Mittel im Strukturfonds der Gebietskrankenkassen zu einer Verringerung der ökonomischen Anreize zur Erreichung der Finanzziele kommt. Er weist weiters darauf hin, dass in Folge dieser Herabsetzung der zur Verfügung stehenden Mittel durch präzisere Zielvorgaben darauf zu achten sein wird, dass - trotz Verringerung der „Auszahlungsbeträge“ für den Fall der Zielerreichung durch eine Gebietskrankenkasse - die vom Hauptverband mit den einzelnen Gebietskrankenkassen jährlich vereinbarten Ziele dennoch erreicht werden.

Der Rechnungshof weist außerdem darauf hin, dass der Hauptverband in seinem Sanierungskonzept zur Entschuldung der Gebietskrankenkassen Strukturfondsmittel von jährlich 100 Mill. EUR eingeplant hat. Eine Sanierung der Kassen ist dringend geboten, denn nach der aktuellen Gebarungsvorschaurechnung (von August 2010) erwarten die Gebietskrankenkassen, ohne Berücksichtigung der Strukturfondsmittel,

- 2011 einen Bilanzverlust von -264,81 Mill. EUR und
- 2012 einen Bilanzverlust von -384,44 Mill. EUR.

Das EGT soll 2011 -461,84 Mill. EUR und 2012 -576,50 Mill. EUR betragen. Bei Verringerung der Strukturfondsmittel auf 40 Mill. EUR kann daher auch der prognostizierte Bilanzverlust entsprechend nur um 40 Mill. EUR verringert werden.

Zu Art. X6 und X7 - Bundesgesetz, mit dem die PharmMed Austria GmbH errichtet wird und Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes:

Die Erläuterungen halten fest, dass der Bund bei der Gründung der PharmMed Austria GmbH - die dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen als Hilfsapparat zur Aufgabenerfüllung zugewiesen wird - das Stammkapital von 35.000 EUR einzuzahlen hat, und darüber hinaus dem Bund keine zusätzlichen Kosten entstünden.

Statt der bisherigen Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Gesundheit, eine eigene Abgabe für jede im Inland in Verkehr gebrachte Handelspackung einer



GZ 302.147/001-5A4/10

Seite 4 / 5

Arzneispezialität festzulegen, soll nunmehr das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (Bundesamt) eine Bundesabgabe einheben, die alle im Rahmen des Lebenszyklus einer Arzneispezialität entstehenden Kosten berücksichtigt.

Nach der Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen sollen mit der Umstellung auf elektronische Meldungen, das Abstellen auf den „Life-Cycle“ der Arzneispezialitäten und effizientere Verfahrensgestaltung laut Auskunft des Bundesamtes Einsparungen von rd. 1,9 Mill. EUR zu erwarten sein.

Diesen Einsparungen ist jedoch der Aufwand des Bundesamtes in Höhe von rd. 1,5 Mill. EUR gegenüberzustellen, der durch die neue Abgabe, die von Vertreibern von Medizinprodukten eingehoben wird, gedeckt werden soll.

Weder die erwarteten Einsparungen, noch die erwarteten Kosten der Aufgabenwahrnehmung durch die PharmMed Austria GmbH (bspw. Mehrkosten durch Aufsichtsrat und wissenschaftliche Beiräte, Bezug des Geschäftsführers, Kosten der in § 15 Abs. 2 des Entwurfs ausdrücklich vorgesehenen Abgeltung des von der AGES übernommenen IT-Zubehörs etc.) werden jedoch durch weitere, wie auch immer gearteten Analysen, Berechnungen, oder die Darlegung der Ausgangsgrundlagen für die Berechnung dieser finanziellen Auswirkungen nachvollziehbar dargelegt.

Der Rechnungshof hält zusammengefasst fest, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entsprechen.

Der Rechnungshof hält jedoch positiv fest, dass mit den im Entwurf vorgesehenen Änderungen im Aufgabenbereich der PharmMed eine Umsetzung seiner Empfehlung im Bericht Reihe Bund 2008/12, „Follow-up-Überprüfung Arzneimittelwesen“, Überwachungen nach dem Medizinproduktegesetz durchzuführen, erfolgen würde, und dass gemäß § 17 Abs. 8 die Kontrollkompetenz des Rechnungshofes ausdrücklich klargestellt wird.

Zu Art. X8 und X9 - Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung und Kostentragung bundesgesetzlich geregelter Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen eingerichtet wird (Bundes-Tierseuchenfondsgesetz) und das Tierseuchengesetz geändert wird:

Durch die Schaffung dieses Fonds soll künftig die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung gesichert werden. In den Fonds hat der Bund, auch durch Mittel die ihm im Rahmen der Kofinanzierung der EU zufließen, aber auch die Tierhalter, und die Länder beizutragen.



GZ 302.147/001-5A4/10

Seite 5 / 5

Die Erläuterungen enthalten insbesondere zur Beitragspflicht der Tierhalter keine näheren Angaben. In Anlage 1 wird lediglich normiert, dass der Fonds (für die Tierarten Wiederkäuer, Schweine, Geflügel, Einhufer) innerhalb von zehn Jahren mit insgesamt 68 Mill. EUR dotiert werden soll. Der Entwurf enthält zwar Regelungen über die Höhe der Beiträge der Tierhalter, den Erläuterungen ist aber keine gesamthafte Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu entnehmen. Ebenso werden die Ausgangsbeträge und Annahmen für die Ermittlung der in den Erläuterungen genannten Beträge nicht näher dargelegt. Es wird auch nicht nachvollziehbar dargelegt, zu welchem Anteil die in Anlage 1 genannten Mittel durch die in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Zuwendungen aus Bundesmitteln, Beiträge der Tierhalter, Mittel die von Seiten der EU als Kofinanzierung gewährt werden, Zuwendungen aus Landes- und Gemeindemitteln nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden sollen.

Daher ist auch keine gesonderte Darstellung der erwarteten Mehreinnahmen auf Seiten des Bundes - der bisher ausschließlich die Kosten für außerordentliche Seuchenfälle durch Vorsorge in Budgetüberschreitungsgesetzen tragen musste (vgl. hierzu die Erläuterungen im Vorblatt zu Art. X8 bis X9) - enthalten.

Der Rechnungshof vermisst in der Kostendarstellung daher eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge und verweist diesbezüglich auf die Richtlinie gemäß § 14 Abs. 5 BHG des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: